

# **BGer 5A\_941/2025 vom 26. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_941\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_941_2025)

FR: TF 5A\_941/2025 du 26 novembre 2025

IT: TF 5A\_941/2025 del 26 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine angebliche Rechtsverweigerung in einer Zivilsache mit einem zugrundeliegenden Streitwert von über Fr. 30'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Obergericht hat zusammengefasst erwogen, dass der erstinstanzliche Entscheid begründet ergangen sei und dagegen die Berufung offenstehe, weshalb keine Rechtsverweigerung vorliege bzw. keine Rechtsverweigerungsbeschwerde möglich sei. Daran ändere die Meinung des Beschwerdeführers nichts, das totale und vollständige Unterdrücken des Lebenssachverhaltes im erstinstanzlichen Entscheid verunmögliche eine sachgerechte Berufung, denn diese sei ein vollkommenes Rechtsmittel, mit welchem die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden könne, weshalb insofern kein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung einer separat erhobenen Rechtsverweigerungsbeschwerde bestehe.

### **E. 4**

Mit diesen - in jeder Hinsicht zutreffenden - Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner weitschweifigen Eingabe nicht in sachgerichteter Weise auseinander. Wie bereits im Verfahren 5A\_251/2025 geht er namentlich davon aus, das Bezirksgericht habe im Rubrum die Parteien falsch aufgeführt und den Sachverhalt zu wenig dargestellt. All dies kann er indes mit einer Berufung vortragen. Inwiefern seitens des Bezirksgerichts eine Rechtsverweigerung vorliegen soll und das Obergericht darüber ausserhalb des gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid gegebenen ordentlichen Rechtsmittels der Berufung separat

über eine angebliche Rechtsverweigerung hätte befinden müssen, erschliesst sich nicht.

**E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.